

REVISA

Betreff: Stellungnahme / Konsultation / Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (Aktenzeichen: WR II 5 – 3011/003-2020.0001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Einbeziehung unseres Unternehmens in die Anhörung.

Wir nehmen hierzu Stellung aus Sicht eines Sachverständigenunternehmens, das marktführend im Bereich der Prüfung von Vollständigkeitserklärungen im Bereich des VerpackG ist. Dabei fokussieren wir lediglich Änderungen, die aus unserer Sicht und unserer Betroffenheit maßgeblich sind.

Die Ansätze zum verbesserten Einbezug aller Akteure am Markt haben wir positiv vermerkt, wie folgt

- §§ 3 Abs. 14 a i.V.m. 35 sehen wir sowohl einen Lösungsansatz für ausländische / außereuropäische Hersteller die aus ihrer Sicht komplexen Spielregeln und Pflichten zu erfüllen. Hier wird sich u.E. ein entsprechendes „Bevollmächtigeten“-Dienstleistungsangebot entwickeln. Da hier Hemmnisse abgebaut werden, sind ordnungspolitische Maßnahmen bei Verstößen grundsätzlich leichter durchsetzbar, weil eine sachliche Begründung / eine praktikable Lösung offeriert wird
- Ebenfalls werden Schlupflöcher durch § 3 Abs. 14 b und 14c i.V.m. dem neuen § 7 Abs. 7 förmlich geschlossen. Das erachten wir ebenfalls als sachdienlich
- Auch die höhere Verbindlichkeit im Bereich der delegierbaren Serviceverpackungen in den Aktualisierungen in § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 erachten im Sinne einer eindeutigen Verantwortlichkeit als positiv

Allerdings vermissen wir in diesem Bereich die Verlagerung des Vollzugs hin zu einer kompetenten Behörde mit bundesweit einheitlichem Vorgehen (z.B. UBA). Gerade hier beobachten wir, dass die „Zentrale Stelle“ vor allem auf der Herstellerseite zunehmend Sachverhalte identifiziert, die Ordnungswidrigkeiten begründen und diese Informationen dann in den Vollzug weitergeben, der im Bereich der Zuständigkeit in den Ländern jeweils individuell geregelt ist. Grundsätzlich ist es jedoch so, dass hier die rechtssicheren Kenntnisse unserer Beobachtung nach nur selten im erforderlichen Umfang vorhanden sind, die Priorität häufig nur gering eingestuft ist (in Bezug auf Bußgelder und vor allem Gewinnabschöpfung) und vor allem aus regionalem Bezug oft eine erhebliche Zurückhaltung geübt wird – man bestraft ungern den namhaften Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler in der Nachbarschaft.

Hier sollte dringend umgedacht und nachgebessert werden, um zu vermeiden, dass ein Großteil der Rechtslogik verpufft!!

Die im neuen § 30 a enthaltenen Verpflichtungen für den Einsatz an Rezyklaten für PET-Einweggetränkeverpackungen sind in unserer Beurteilung leicht erfüllbar bzw. bereits etabliert. Hier sehen wir kein ökologisch ambitioniertes Ziel, sondern lediglich die Erfüllung europäischer Mindestvorgaben. Ebenso vermissen wir Rezyklateinsatzpflichten für andere Produkte bzw. Verpackungen, die u.E. dringend notwendig sind, um Absatzmärkte für die Rezyklate zu stabilisieren und vor allem um den ökologisch negativen 100%-Einsatz von Virgin-Material zurück zu drängen.

REVISA CycleProof GmbH

